

Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV)

Inkrafttreten: 01.01.2022

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20.02.2024 (Brem.GBl. S. 53)

Fundstelle: Brem.GBl. 2002, 333

Gliederungsnummer: 203-c-1

Aufgrund des [§ 3 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes](#) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

§ 1 Kosten

Von den Behörden des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als [Anlage](#) beigefügten Kostenverzeichnis erhoben, sofern nicht in einer anderen Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Anlage

(zu [§ 1](#))

Allgemeines Kostenverzeichnis:

100 Amtshandlungen

100.00 Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist 5,00 Euro bis 500,00 Euro

100.01 Bescheinigungen, für die in diesem Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist 5,00 Euro bis 100,00 Euro

Anmerkungen zu 100.00 und 100.01:

Der Verwaltungsaufwand als Teil der Bemessungsgrundlagen nach [§ 4 Absatz 2 des Bremischen Gebühren- und Beitraggesetzes](#) ist unter Berücksichtigung der sächlichen Verwaltungskosten und der Zeitgebühren nach 103 zu ermitteln. Sind im Gebührenverzeichnis vergleichbare Amtshandlungen enthalten, ist die Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.

100.02 Veröffentlichungen im Gesetzblatt und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen auf der Grundlage eines in elektronischer Form überlassenen Textes unter Verwendung der von der veröffentlichenden Stelle zur Verfügung gestellten Dokumentenvorlage je Seite 74,50 Euro

100.03 Veröffentlichungen von Karten, Grafiken oder Tabellen nach tatsächlichem Aufwand

101 Verwaltungsverfahren

101.00 Gewährung von Akteneinsicht bei der aktenführenden Behörde gebührenfrei

Anmerkung zu 101.00:

Wird Akteneinsicht in Form der Herstellung von Abschriften, Vervielfältigungen und Negativen gewährt, werden Gebühren nach 101.01 und 101.02 erhoben.

Wird Akteneinsichtnahme nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz beantragt, werden Gebühren nach der Gebührenordnung zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz erhoben.

101.01	Anfertigung von Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen (schwarz/weiß). Je Farbkopie im Format DIN A4 Je Farbkopie im Format DIN A3 Bei Kopien anderer Formate oder Drucken in aufwändigeren Druckverfahren (z. B. Plotterverfahren)	0,75 Euro Zuschlag 0,25 Euro Zuschlag 0,40 Euro nach tatsächlichem Aufwand
101.02	Anfertigung von Abschriften	je angefangene Seite 4,50 Euro
101.03	Amtliche Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	je angefangene Seite 2,10 Euro ab Seite 6 0,42 Euro

Anmerkungen zu 101.03:

- a) Sofern die Behörde das zu beglaubigende Schriftstück selbst hergestellt hat, sind neben der Beglaubigungsgebühr Gebühren nach 101.01 oder 101.02 zu erheben.
- b) Für die amtliche Beglaubigung von Ausfertigungen und Abschriften, die anstelle zurückzugebender Urkunden zu den Akten dieser Behörde genommen werden, werden keine Gebühren nach 101.01 bis 101.03 erhoben.

101.04	Für die amtliche Beglaubigung von Ausfertigungen und Abschriften, die für die Bewerbung um einen Studienplatz an einer	für die erste Seite 2,10 Euro für jede weitere Seite 0,35 Euro
--------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------

Hochschule oder um einen schulischen
Ausbildungsplatz benötigt werden

- | | | |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 101.05 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen | 5,50 Euro |
| 101.06 | Ersatzausstellung einer Urkunde (anstelle von unbrauchbaren oder in Verlust geratenen Exemplaren) | 15,00 Euro |
| 101.07 | Ausstellung von Lebensbescheinigungen | gebührenfrei |
| 101.08 | Schriftlich erteilte Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen | 13,00 Euro
bis 62,00 Euro |
- Anmerkungen zu 101.08:

Die Gebühr ist dann nicht gesondert zu erheben, wenn der mit der Zusage verbundene Verwaltungsaufwand kostenmäßig durch die Gebühr für den begehrten Verwaltungsakt mit abgedeckt wird.

- | | | |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 101.09 | Erfolgreiche Rechtsbehelfsverfahren | 52,00 Euro |
| | Anmerkungen zu 101.09:
Für die Berechnung der Gebühr gilt § 8 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes . | bis 2 500,00 Euro |
| 101.10 | Rechtsbehelf ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung (Nebenentscheidung) | 10 v. H. des angefochtenen Betrages
mindestens 27,00 Euro
höchstens 340,00 Euro |
| 101.11 | Kostenfestsetzung gemäß § 80 Abs. 3 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes | gebührenfrei |
| 101.12 | Erteilung einer Bescheinigung über die Unanfechtbarkeit eines Verwaltungsaktes | gebührenfrei |
| 101.13 | Erfolgloser Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand | 42,00 Euro |
| 101.14 | Erfolgloser Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens | 42,00 Euro |
| 101.15 | Schriftliche Auskünfte schwieriger Art | 13,00 Euro
bis 130,00 Euro |

102 Verwaltungszwang

- | | | |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 102.00 | Erteilung eines Ge- oder Verbotes sowie Androhung von Zwangsmitteln nach den §§ 11 | gebührenfrei |
|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|

und [17 des Bremischen](#)

[Verwaltungsvollstreckungsgesetzes](#) oder
entsprechenden anderen Rechtsvorschriften

- | | | |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 102.01 | Tatbestand nach 102.00 nach erfolgter
vergeblicher Anmahnung des Tuns, Lassens
oder der Duldung | 30,00 Euro
bis 600,00 Euro |
| 102.02 | Festsetzung von Zwangsgeld und der Kosten für
vorher schriftlich angedrohte Ersatzvornahme
nach dem Bremischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetz | 5 v. H. des
festgesetzten
Zwangsgeldes bzw.
der Aufwendungen für
die Ersatzvornahme
mindestens 21,00 Euro |
| 102.03 | Anordnen einer vorher nicht schriftlich
angedrohten Ersatzvornahme nach §§ 15 und
19 des Bremischen
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes oder
entsprechenden anderen Rechtsvorschriften im
Zusammenhang mit verbotswidrig abgestellten
Fahrzeugen (z. B. Abschleppen bei
Halteverboten)
Anmerkung zu 102.03:

Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die
Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der
Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht
vollständig durchgeführt wird. Wird die nach Nr.
102.03 zu erhebende Gebühr durch einen
Leistungsbescheid festgesetzt, so wird für die
Festsetzung keine zusätzliche Gebühr erhoben. | 58,00 Euro |
| 102.04 | Zuschlag bei Tatbestand nach 102.02 oder
102.03 mit anschließender Verschrottung eines
Fahrzeugs | 36,00 Euro |
| 102.05 | Zuschlag bei Tatbestand nach 102.02 oder
102.03 mit anschließender Versteigerung eines
Fahrzeugs | 60,00 Euro |

103 Gebührenrechnung nach Zeitaufwand

- 103.00 Bei Gebührenberechnungen nach dem
Zeitaufwand werden unter Berücksichtigung der
Regelung in [§ 5 Absatz 1 des Bremischen](#)

Gebühren- und Beitragsgesetzes folgende

Stundensätze in Anrechnung gebracht:

für einen Beamten der Laufbahngruppe II

zweites Einstiegsamt (A13 – A16) oder

Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe 87,00 Euro

für einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes

Einstiegsamt (A9 – A13S) oder Arbeitnehmer in

vergleichbarer Entgeltgruppe 72,00 Euro

für einen Beamten der Laufbahngruppe I

zweites Einstiegsamt (A5 – A9S) oder

Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe 52,00 Euro

103.01 Weiterberechnung von verauslagten

Rechnungen

Nach Zeitaufwand

bei Anwendung der

Stundensätze

nach 103.00

103.02 Gemeinkostenzuschlag für Lagermaterial

20 % des

Nettorechnungsbetrages

104 Aktenversendung bzw. -aushändigung

104.00 Aktenversendung oder -aushändigung zur

je Sendung

Akteneinsicht im Verwaltungsverfahren und aus

12,00 Euro

sonstigen Gründen ohne Portoauslagen

Anmerkung zu 104.00:

Porto und sonstige Versandkosten sind als

Auslagen hinzuzurechnen. Im Bußgeldverfahren

gelten die Regelungen des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten.

Anmerkung zu 104.00:

Porto und sonstige Versandkosten sind als

Auslagen hinzuzurechnen. Im Bußgeldverfahren

gelten die Regelungen des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten.